

Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Kleve
zu wählenden Vertreter/innen vom

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454/ SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Kleve zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter/innen

Für die Wahl des Rates der Stadt Kleve wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 50 um sechs auf 44 verringert, davon zur Hälfte in den Wahlbezirken.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin

Northing